



**I. Änderungssatzung
zur
ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG
der Gemeinde Fuldabrück
vom 14.11.2022**

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldabrück am 19.12.2024 folgende I. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Aufwandsentschädigungen

§ 3 erhält folgende Neufassung:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	€ 30,--
Ehrenamtliche Beigeordnete	€ 30,--
Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	€ 30,--
zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	€ 30,--
Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin /des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden	€ 20,--
Mitglieder der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit	€ 50,--
Mitglieder der Briefwahlvorstände bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit	€ 40,--

Ausschussvorsitzende erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld.

Für die Zeit ab der Kommunalwahl im Jahr 2026 wird eine monatliche Pauschale in Höhe von € 10,-- für benötigte Hardware (PC, Drucker, Tablet etc.) gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- | | |
|---|----------|
| - die oder den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung | € 135,-- |
| - Fraktionsvorsitzende gemäß § 36a HGO | € 50,-- |
| zuzüglich je Fraktionsmitglied einschließlich Beigeordneten | € 4,-- |
| - die oder der ehrenamtliche Erste Beigeordnete | € 190,-- |

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie oder er aus der Funktion scheiden.

(3) Wer den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin gemäß § 47 HGO vertritt, erhält für die Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalls und der Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung von € 45,-- je Kalendertag. Für Vertretungen des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin bei besonderen Anlässen (z.B. Repräsentationen, Tagungen), die keinen vollen Kalendertag in Anspruch nehmen, beträgt die Aufwandsentschädigung neben dem Ersatz des Verdienstausfalls und der Fahrtkosten € 18,--. Absatz 3 gilt nicht für die Erste Beigeordnete oder den Ersten Beigeordneten.

(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(5) Ehrenamtliche Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von € 33,--.

(6) Andere ehrenamtlich Tätige erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von € 16,--.

Artikel II

Diese I. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Fuldabrück, 19.12.2024

Der Gemeindevorstand

gez.

Andreas Damm

Bürgermeister